

### INHALTSVERZEICHNIS

**Bekanntmachungen ..... S. 498**

**Auf einen Blick ..... S. 502**

### BEKANNTMACHUNGEN

#### ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUM FEUERWERKSVERBOT AN SILVESTER ZUM ZWECK DES LÄRM- UND TIERSCHUTZES DES KREFELDER ZOOS

Gemäß § 32 Abs. 1 des Gesetzes über explosionsgefährdende Stoffe (Sprengstoffgesetz- SprengG) vom 10. September 2002 (Bundesgesetzblatt I S. 3518) und § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 686) in den derzeit jeweils geltenden Fassungen, wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

##### I. Anordnung

Für den Bereich der Anlagen des Krefelder Zoos einschließlich einer Schutzzone von ca. 150 m zur Außengrenze des gesamten Geländes des Krefelder Zoos, mithin also in folgenden Bereichen

- › Gelände des Krefelder Zoos
- › Violstraße
- › Gelände des Grotenburgstadions inkl. der Tribünen und des Parkplatzes
- › Gelände der Grotenburgschule inkl. Parkplatz
- › Eichendorffstraße
- › Tiergartenstraße von Ecke Violstraße bis Ecke Eichendorffstraße
- › Berliner Straße von Ecke Violstraße in östlicher Richtung bis Höhe Dahlienstraße Hausnummer 29 und Glockenspitz von Ecke Berliner Straße bis Ecke Vadersstraße samt dem dazwischen liegenden Bereich
- › Dahlienstraße von Ecke Vadersstraße in östlicher Richtung bis Hausnummer 29 samt den sich dort befindlichen Gebäuden und Gärten
- › Vadersstraße samt den sich dort befindlichen Gebäuden und Gärten
- › Bereich zwischen Grotenburggelände und Vadersstraße
- › A sternstraße samt den dort befindlichen Gebäuden und Gärten

- › Gesamter Bereich inkl. Gelände des Spielplatzes zwischen Vadersstraße und Am Sonnenhof
- › Am Sonnenhof von Ecke Uerdinger Straße bis Hausnummer 19
- › Uerdinger Straße von Ecke am Sonnenhof bis Ecke Schönwasserstraße
- › Hinter Schönhausen von Ecke Uerdinger Straße bis Hausnummer 8
- › Gelände des Schönhausens
- › Rott von Ecke Uerdinger Straße bis Ecke Germaniastraße
- › Germaniastraße von Ecke Rott bis Ecke Schönwasserstraße
- › Bereich zwischen Germaniastraße, Grotenburgstraße, Uerdinger Straße und Rott
- › Grotenburgstraße von Ecke Uerdinger Straße bis Ecke Germaniastraße
- › Schönwasserstraße von Ecke Uerdinger Straße bis Ecke Germaniastraße
- › Bereich zwischen Grotenburgstraße, Germaniastraße, Schönwasserstraße und Uerdinger Straße

ist das Mitführen und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 im Sinne der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) im Zeitraum von 18 Uhr am 31. Dezember bis 06 Uhr am 01. Januar eines jeden Jahres untersagt. Die genauen Geltungsbereiche des Silvesterfeuerwerksverbots sind aus der beigefügten Karte, die Bestandteil der Allgemeinverfügung ist, ersichtlich.

II. Für jedes Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen unter Verstoß gegen diese Verfügung wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände angedroht.

III. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG öffentlich gemacht und tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

##### Begründung

##### I. Anordnung

Der Krefelder Zoo ist eine Anlage zur Haltung von Wildtieren in geschlossenen Gebäuden, geschlossenen Außengehegen und in Freigehegen. Die Zooanlage dient sowohl der Präsentation der Wildtiere in artgerechter Haltung als auch der Aufzucht von Wildtieren. Der Krefelder Zoo beteiligt sich an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung von Arten beitragen, an der Aufzucht von bedrohten Wildtieren in Menschenhand im Rahmen von Zuchtprogrammen, die der Erhaltung sicherer Zoopopulationen wie auch der Wiedereinbürgerung von Tieren im natürlichen Lebensraum dienen und an der Ausbildung von erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten. Zusätzlich ist der Krefelder mit Bildungs-

angeboten tätig, die sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene richten und Kenntnisse über das Leben, die Haltung und Aufzucht von Wildtieren vermittelt. Weiterhin erfüllt der Krefelder Zoo eine wichtige Erholungsfunktion und ist daher Teil des Erholungsangebotes an Parkanlagen im Krefelder Stadtgebiet. Der Krefelder Zoo ist deswegen sehr beliebt und wird in normalen Zeiten von einer großen Zahl an Interessenten besucht. Sein Erhalt und der genehmigungsgemäße Betrieb der Anlagen sind dadurch von besonderem öffentlichem Interesse.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände geht mit Knall-, Heul- und Lichteffekten einher und ist unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes in der Nähe von Tierhaltungen, insbesondere bei Wildtierhaltungen, grundsätzlich abzulehnen. Haus- wie Wildtiere können durch derartige Feuerwerke in höchstem Maß erschreckt werden, da diese Reize für sie fremd sind, überraschend auftreten und nicht zu ihrer gewohnten Lebenssituation passen. Dies gilt insbesondere für viele Wildtierarten, die im Krefelder Zoo gehalten werden. Da es kein natürliches Anpassungsverhalten an solche Reize gibt, fallen die Reaktionen je nach Art sehr unterschiedlich aus und können auch nicht an einer Laut- oder Lichtstärke bzw. der Entfernung zum Feuerwerk festgemacht werden.

Insbesondere bei vielen Huftier- wie auch Vogelarten löst eine durch Feuerwerk initiierte Schreckreaktion Panik- und Fluchtverhalten aus. Bei solchen Reaktionen werden die alltäglich bekannten Abgrenzungen des Geheges von den Individuen nicht mehr wahrgenommen. Die Tiere fliegen, springen oder laufen gegen die Einfriedungen, was zu schwersten Verletzungen mit massiven Frakturen der Wirbelsäule oder der Extremitäten bis hin zu Todesfällen durch Genickbruch führt. Eine weitere Folge kann bei im Gruppenverband lebenden Arten plötzlich auftretendes Aggressionsverhalten sein, da durch die Reaktionen eine ungewohnte räumliche Verteilung im Gehege entsteht, die intensive agonistische Rankämpfe auslösen kann.

Um negative Auswirkungen auf den Tierbestand des Krefelder Zoos zu vermeiden, werden von Seiten des Zoos grundsätzlich während der Silvester-/Neujahrsnacht alle Arten, die an eine Aufstallung gewohnt sind, in den Stallungen der jeweiligen Gehege gehalten, in denen die Effekte eines Feuerwerks akustisch wie optisch gedämpft werden. Hierzu gehören die Menschenaffen, die meisten Großkatzen wie auch die afrikanischen Huftiere. Durch die langfristige Gewöhnung an den sicheren Ort der Stallung reagieren in den Innenanlagen auch lärmempfindliche und schreckhafte Arten wie viele Antilopen wenig auf ein in Entfernung stattfindendes Feuerwerk.

Eine Reihe sogenannter „winterharter“ Tierarten, die aus gemäßigten, subpolaren oder montanen Regionen stammen, werden allerdings nicht in Stallungen gehalten; diese bleiben auch in den Wintermonaten auf den Außenanlagen und haben freien Zugang zu den Stallungen („Offenstall-Haltung“). Hierzu gehören Arten wie die Trampeltiere, Moschusochsen, Mandschurenkraniche, Waldrentiere oder Schneeleoparden. Aber auch viele Arten aus anderen Klima-Zonen wie Rosa-Pelikane, Kuba-Flamingos oder Riesenkängurus werden bei mildem Wetter in Offenstall-Haltung gehalten, um auch in der Wintersituation das maximale räumliche Angebot der Gehege aufrecht zu erhalten. All diese Arten sind im Falle von nächtlichen Feuerwerken besonders gefährdet, da die Außenanlagen keinen optischen oder akustischen Schutz gewähren und es sich bei den Tieren vornehmlich um Fluchttiere handelt, die bei akustischen Beeinträchtigungen entsprechend reagieren würden.

Die Haltung in den Stallungen für den Zeitraum des Silvesterfeuerwerks ist aus den gleichen Gründen nicht möglich, da es trotzdem zu Stressreaktionen der betroffenen Tiere kommen würde.

Darüber hinaus haben Tropenhäuser wie das Regenwaldhaus und das Vogeltropenhaus aufgrund ihrer besonderen klimatischen Bedingungen für die tropische Flora und Fauna licht- und UV-durchlässige Dachmaterialien aus Kunststoff, die zudem akustisch weniger stark gedämmt sind. Gerade das in einer Randlage an der Violstraße liegende Regenwaldhaus mit seinem Tierbestand ist hier besonders betroffen. In der Nähe des Hauses abgeschossene Feuerwerkskörper werden im Haus stark wahrgenommen, so dass es in der Vergangenheit tödliche Unfälle mit tropischen Vögeln gab, die aus der nächtlichen Ruhephase herausgerissen wurden und vor Panik gegen die Scheibenabgrenzung flogen.

Bei vielen der o.g. Arten, auch der in Offenstall-Haltung, handelt es sich zudem um Tiere von besonderem Wert für den Artenschutz. Der Krefelder Zoo nimmt an über 40 Erhaltungszuchtprogrammen teil, die eine koordinierte Haltung und Nachzucht von vor der Ausrottung hochbedrohter Tierarten fördern wie z.B. alle Arten der Menschenaffen und Großkatzen, Spitzmaulnashörner, Baumkängurus, Humboldtpinguine, Ameisenbären. Da viele dieser Arten in der Regel keine saisonale Fortpflanzung haben, sind Jungtiere ganzjährig möglich. Es ist bekannt, dass während der Aufzucht von Jungtieren diese Arten besonders störungsempfindlich sind und durch Schreckverhalten des Muttertieres eine hohe Verletzungsgefahr für den Nachwuchs besteht. Jegliche Gefährdung derartiger Nachzuchten aufgrund von Panikverhalten und Stressreaktionen ist daher besonders bei diesen Arten dringend zu vermeiden.

Aus anderen Zoos sind als Folge von Feuerwerk Fälle bekannt, in denen die Verhaltensreaktionen verschiedener Arten von Apathie einzelner Individuen, Abnahme der Konzentrationsfähigkeit beim Tiertraining bis hin zu schweren vegetativen Reaktionen wie Angstharnen, Appetitlosigkeit oder Diarrhoe reichen. Derartige Symptome bis hin zu den starken Verletzungen sind grundsätzlich mit Leiden und Schmerzen verbunden und ziehen intensive tierärztliche Eingriffe nach sich, die ebenfalls mit erhöhtem Stress verbunden sein können. Feuerwerke stören das Wohlbefinden von Tiere erheblich und können durch Schreck- und Panikreaktionen der Tiere zu massiven körperlichen wie psychischen Schäden führen.

Nach § 32 Abs. 1 SprengG kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung des § 24 SprengG zu treffen sind. Bei den Tieren des Krefelder Zoos handelt es sich um Sachgüter Dritter, besonderen Schutzes bedürfen. Aufgrund des erheblichen Störungspotenzials des Feuerwerks an Silvester und des vorliegenden besonderen betrieblichen wie öffentlichen Interesses am Krefelder Zoo bedarf es einer Schutzzone um den Krefelder Zoo, in der das Feuerwerk der Kategorie 2 an Silvester untersagt wird.

Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich ist zum Schutz der Unversehrtheit der Tiere geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die den Geltungsbereich betreten und sich dort aufhalten.

Die Schutzzone ist so bemessen, dass einerseits der Schutz der Tiere des Krefelder Zoos gewährleistet ist, andererseits in der Umgebung genügend Flächen zur Verfügung stehen, die ein Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ermöglichen. Die für den

Zeitraum der Silvesternacht eines jeden Jahres ausgesprochene Allgemeinverfügung stellt zwar eine Einschränkung für den Einzelnen dar, ist aber im Verhältnis zu den für die Tiere dargestellten Gefahren und Schadensereignissen als zumutbar und vertretbar zu bewerten. Das Interesse des Einzelnen am Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Silvesternacht hat hinter dem Schutz der Tiere zurückzustehen.

## II. Anwendung unmittelbaren Zwangs

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW). Für Verstöße gegen das Mitführgebot wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Andere Zwangsmittel führen nicht zum Zweck oder sind untunlich: Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung - den räumlichen Geltungsbereich von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 der 1. SprengV frei zu halten – ist die Festsetzung und ggf. Beitreibung eines Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig in der Silvesternacht Wirkung zu entfalten. Eine der Wegnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit den mitgeführten Feuerwerkskörpern aus der Verbotszone zu entfernen, ist ebenfalls ungeeignet oder untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung nur mit hohem Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte an einen einzelnen „Fall“ die Effektivität der behördlichen Aufgabenerledigung insgesamt gefährden würde.

Eine Sicherstellung mit anschließender Verwahrung anstelle der Vernichtung erscheint angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der entsprechenden Verwaltungsgebühren von mindestens 25 Euro (§ 15 Abs. 1 Ziff. 13, 14 der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW) unverhältnismäßig und typischerweise auch nicht im Interesse des Schuldners. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Abholung dieser Feuerwerkskörper erst aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens über Terminvereinbarungen im Laufe des ersten Quartals 2021 möglich wäre, wenn ein bestimmungsgemäßer Einsatz für Endverbraucher erst wieder zum nächsten Jahreswechsel zulässig wäre. Vor einer etwaigen Festsetzung und Anwendung des Zwangsmittels ist ohnehin zu prüfen, ob dieses auch im konkreten Einzelfall verhältnismäßig ist, so dass atypische Sachverhalte auf dieser Ebene berücksichtigt werden können.

## III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein besonderes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf die erheblichen Gefahren, die von einem Silvesterfeuerwerk für die Tiere ausgehen würden, keinen Aufschub duldet. Das Interesse an der Erhaltung der Gesundheit und Unversehrtheit der Tiere ist höher zu bewerten als das Privatinteresse Einzelner, eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen. In der Silvesternacht müssen die zuständigen Behörden zudem im Interesse der Wahrung der öffentlichen Sicherheit in der Lage sein, die angeordneten Maßnahmen, ggf. auch im Rahmen des Verwaltungszwanges, kurzfristig durchzusetzen. Auch aus diesem Grund ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Das Privatinteresse hat hinter dem öffentlichen Interesse zurückzustehen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

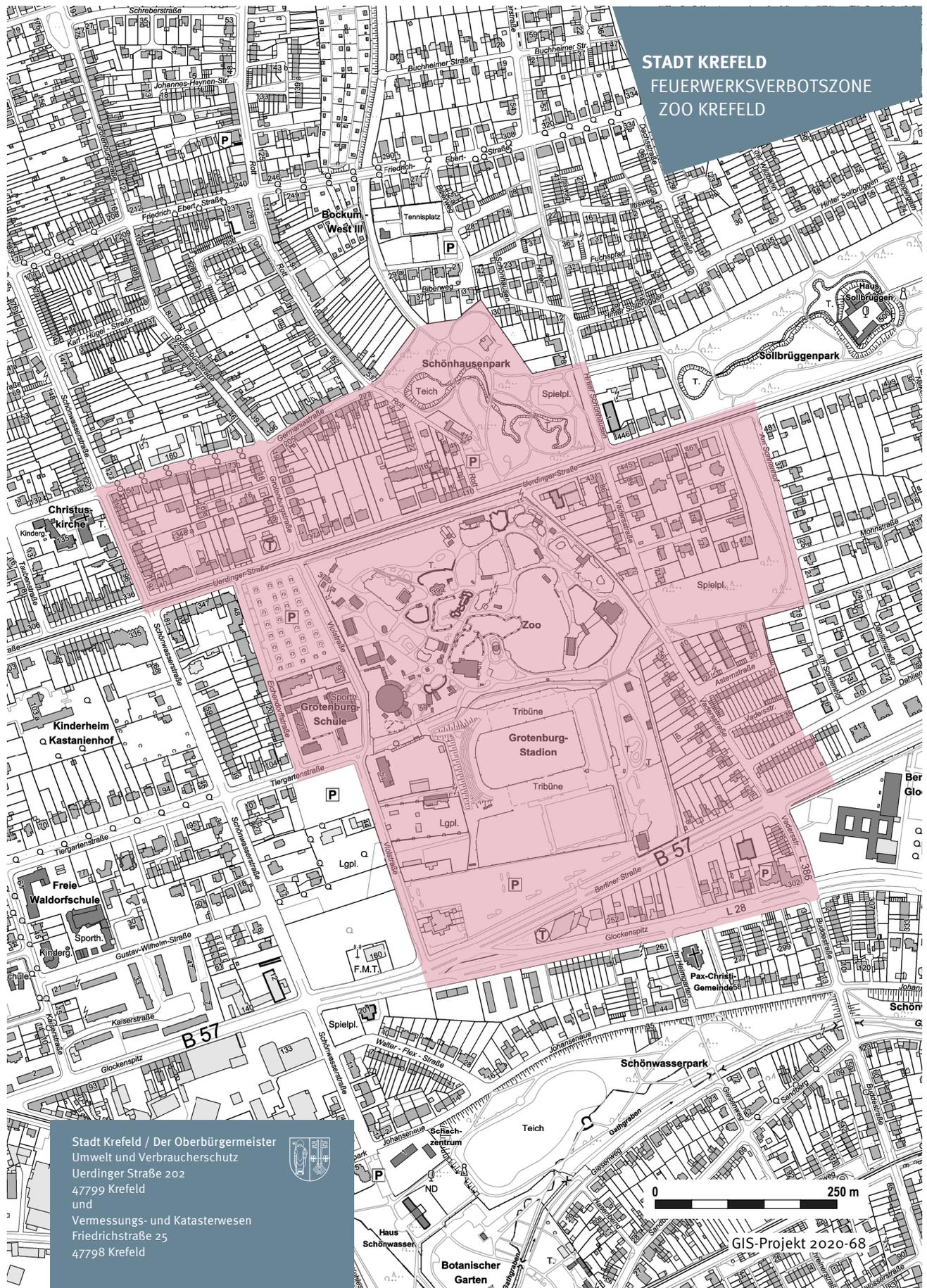
Die Klage kann nach Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Krefeld, 01. Dezember 2020  
In Vertretung  
Markus Schön  
Stadtdirektor

# KREFELDER AMTSBLATT

75. Jahrgang Nummer 51d | Dienstag, 22. Dezember 2020 Seite 501



Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Uerdinger Straße 202  
47799 Krefeld  
und  
Vermessungs- und Katasterwesen  
Friedrichstraße 25  
47798 Krefeld



## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

18.12. – 20.12.2020

Harald Remmetz

Nassauerring 347 | 47803 Krefeld

59 02 07

24.12.2020

Hans Schneiders e. K. | Inh. Stefan Schneider  
Breslauer Straße 256 | 47829 Krefeld

94 45 23

25.12.2020

Stockmanns GmbH & Co. KG

Hermannstraße 2 a | 47798 Krefeld

84 16 11

26.12. – 27.12.2020

Paul Meulendick GmbH

Im Witschen 38 A | 47807 Krefeld

39 12 07

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

#### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

#### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie  
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

**www.aknr.de**

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.